

Satzung zur Festlegung der Dachgestaltung durch Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren und deren Anbringung



Die Gemeinde Unterammergau erläßt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Satz 1 BayBO in der Fassung vom 14.08.2007 in Verbindung mit Art. 23 und 24 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Der Geltungsbereich ist in den Lageplänen beschrieben, diese sind Bestandteil der Satzung.
- 2) Die Satzung gilt auch in Gebieten, für die ein Bebauungsplan aufgestellt ist und der keine abweichenden Regelungen vorsieht.

§ 2

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren müssen auf den Dachflächen aufliegend angebracht sein (keine Aufständerung).

Die Anordnung hat in rechteckigen Formen zu erfolgen.

Eine Anordnung an Fassaden und Balkonen ist unzulässig.


§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Bei Ordnungswidrigkeiten gilt Art. 79 BayBO entsprechend.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unterammergau, 11.05.2012
Gemeinde Unterammergau


Gansler
Bürgermeister

